

PICK & TALK

Das Vereinsupdate

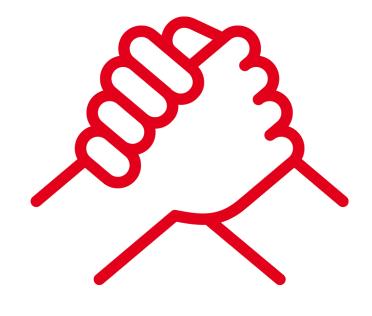
Ehrenamt

Förderungen für deinen Verein! Wo bekomme ich was?

05.11.2025

Pick & Talk

Mario Pick, Ulli Trumpfheller, Simon Schwarz





Wer wir sind:





Mario Pick Clubberater



Ulli Trumpfheller Clubberater



Simon Schwarz Referent Vereinsentwicklung



Immer wieder ein Marathon...

Hürden

- Teilweise komplex (Antrag bis Endverwendungsnachweis)
- Jede Förderung ist individuell
- Es gibt nicht DIE Förderung!
- Viele Unterschiede je Bund, Land, Kreis/Gemeinde
- Zeitlich unterschiedlich (Verschiedene Töpfe)
- Individuell auf Maßnahme viele Ansprechpartner
- Langer Atem
- Zwischenfinanzierung





■ Menü

Q Suche

Medienraum

Themen A-Z

Veranstaltungen

SWIM

© Deutscher Wetterdienst

Hessischer Radroutenplaner

Startseite — Sport — Sportstättenbau und Sportstättenförderung — Weiterführung der Vereinsarbeit

Fördermaßnahmen

Weiterführung der Vereinsarbeit

f X in √ ⊠

- + 1. Förderprogramm "Weiterführung der Vereinsarbeit"
- + 2. Gegenstand der Förderung
- + 3. Umfang der Förderung/Art der Finanzierung
- + 4. Zuwendungsempfänger
- + 5. Voraussetzung und notwendige Unterlagen
- + 6. Antragsverfahren





≡ Menü

Q Suche

Medienraum

Themen A-Z

Digitalstrategie

Moderne Verwaltung

Starke Netze



© Deutscher Wetterdienst

Hessischer Radroutenplaner

Acht Vereine im Schwalm-Eder-Kreis erhalten Förderung aus Programm "Ehrenamt digitalisiert!"

Digitalministerin Prof. Dr. Kristina Sinemus: "Digitale Werkzeuge helfen, ehrenamtliches Engagement zu stärken"

● 3 Minuten f 💥 in 🌂 🖼 🖶

Vereinsarbeit digitaler und damit vielfach effizienter und nachhaltiger zu gestalten. Das ist das Ziel des Förderprogramms "Ehrenamt digitalisiert!", das 2020 im Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation initiiert wurde. In 2025 werden 175 ehrenamtliche Institutionen in Hessen unterstützt. Darunter sind auch acht Vereine im Schwalm-Eder-Kreis mit einer Gesamtsumme von 70.896 Euro. Digitalministerin Prof. Dr. Kristina Sinemus hat 12.602 Euro an den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oberaula e.V., 11.895 Euro an die Kreisjugendfeuerwehr Melsungen, 10.535 Euro an den FSV Rengshausen 1920 e.V., 9.455 Euro an den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Todenhausen e.V., 8.424 Euro an den FV Eintracht Binsförth 1970 e.V., 6.699 Euro an den Turn- und Sportverein 1886 e.V. Ziegenhain, 5.777 Euro an den Förderverein Freibad Rengshausen e.V. sowie 5.509 Euro an den TSV 1908 Schwarzenborn e.V. auf den Weg gebracht.

"Vereine leben vom Engagement ihrer Ehrenamtlichen. Digitale Werkzeuge helfen dabei, dieses Engagement zu stärken, Abläufe zu vereinfachen und den Verein zukunftsfähig zu machen", sagte Digitalministerin Sinemus.



Bau-, Sanierungs- & Anschaffungsmaßnahmen

Übersicht der Förderungen in Hessen

- Vereinsförderungsfonds des LSB-Hessen (25 %, 0,- bis max. 21.500,-€) (nicht nur Bau-, Sanierungs- & Anschaffungsmaßnahmen)
- Sonderförderung Klimaschutz im Sportverein (Pauschal bis zu 2.000,-€)
- Förderung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport entweder.
- a) <u>Weiterführung der Vereinsarbeit</u> (Investition bis 35.000,–€: bis zu 30 % (abhängig Deckungsanteil), bis max. 10.000,–€) oder
- b) Sportland Hessen (Investition ab 35.000,-€: bis zu 30 %, bis max. 50.000,-€) oder
- c) <u>Vereinseigener Sportstättenbau / Investitionsprogramm</u> (bis zu 30 % (Prioritätenliste), bis max. 200.000,-€)
- Förderung der Stadt (kreisfreie Städte) (10 % 50 %, je nach Satzung)
- Förderung des Landkreises (10 % 25 %, je nach Satzung)
- Förderung des Bund (PTJ / ZUG) / Kommunalrichtlinie (bis 30 %, LED Beleuchtung)



Landessportbund Hessen

- <u>Vereinsförderfonds</u>: Förderung von Vereinsmanagement, bauliche Maßnahmen sowie die Anschaffung langlebiger Sportgeräte
- → Investitionszuschüsse (Zuschuss je nach Mitgliedszahlen zwischen 5.500 € & 21.500 €, Zuschüsse der letzten 8 Jahre werden abgezogen, je nach Art der Investition zwischen 10 % & 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten)
- Sonderförderung "Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen" (Pauschal bis zu 2.000 €)



Hessisches Ministerium des Innern & Sport

- Weiterführung der Vereinsarbeit: insbesondere bei Ausgaben für die Anschaffung von langlebigen Sport- oder Pflegegeräten, Instandhaltungs-/ Instandsetzungsmaßnahmen
- Sportland Hessen: insbesondere dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen
- Vereinseigener Sportstättenbau / Investitionsprogramm: Zuwendungen für Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau, Aus- oder Umbau, Sanierung und Modernisierung und die Ausstattung von Sportstätten (insbesondere Förderung der Sanierung und Erhaltung bestehender Sportstätten)



Veranstaltungs-/Engagementförderungen

- Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt: Mikroförderprogramm
 (Unterstützung insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Regionen zur Stärkung der Strukturen für Engagement und Ehrenamt, bis 90 % der Kosten, bis zu 1.500,-€)
- Sportjugend Hessen: <u>Veranstaltungen zur Förderung jungen Engagements</u> (50 % der Kosten, max. 750,-€/Tag bzw. max. 4.000,-€/Veranstaltung)
- Förderprogramm "Dein Ehrenamt" (aktuell nicht laufend)
- Crowdfunding (Beispiel VR Bank: https://www.viele-schaffen-mehr.de)
- GEMA-Befreiung in Hessen



Zuschüsse für die Beschäftigung von Personen

- Vereinsförderfonds (<u>Zuschüsse für die Beschäftigung von Personen</u> (Übungsleiter*innen (jährliche Festlegung), Vereinsmanager*innen bis 250 €, Jugendleiter*innen bis 250 €))
- Sportjugend Hessen: F\u00f6rderung von Bildungsma\u00dfnahmen (selbstorganisierte Veranstaltungen mit und ohne \u00dcbernachtung, Seminarbausteine der Sportjugend Hessen)



Best Practice: TSV Ransbach

| Projekt: | Jugend | dheim Sp | | olatz | Flutli | Flutlicht | | Mähroboter | | | |
|------------------------------|-------------|----------|-------------|-------|----------|-----------|----------|------------|----------|----|--|
| Zeitraum: | 2018 - 2020 | | 2021 - 2022 | | 2023 | | 2024 | | Σ | | |
| Kosten netto: | 69.200 € | | 17.567 € | | 29.328 € | | 12.142 € | | 59.037 € | | |
| Fördertöpfe | rel. [%] | | rel. [%] | | rel. [%] | | rel. [%] | | rel. [%] | | |
| · Werra-Ulster-Weser-Fonds | 32.000 € | 46 | | | | | | | 0€ | 0 | |
| - EKM1 | | | | | 2.400 € | 8 | | | 2.400 € | 4 | |
| ZUG ² | | | | | 9.751 € | 33 | | | 9.751 € | 17 | |
| Land Hessen | | | 3.661 € | 21 | 7.300 € | 25 | 3.036 € | 25 | 13.996 € | 24 | |
| Landessportbund Hessen | 21.000 € | 30 | 4.161 € | 24 | 1.470 € | 5 | 1.214 € | 10 | 6.845 € | 12 | |
| Landkreis Hersfeld/Rotenburg | 4.200 € | 6 | 887 € | 5 | 2.933 € | 10 | 1.214 € | 10 | 5.034 € | 9 | |
| Gemeinde Hohenroda | 5.000 € | 7 | 887 € | 5 | 2.933 € | 10 | 1.214 € | 10 | 5.034 € | 9 | |
| Δ = Eigenanteil TSV: | 6.800 € | 10 | 7.971 € | 45 | 2.541 € | 9 | 5.464 € | 45 | 15.976 € | 27 | |

Eigenleistung: 7.160 € 7.160 €



¹⁾ EKM = Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten (EAM)

²⁾ ZUG = Zukunft Umwelt Gesellschaft (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

"LOTTO hilft Hessen" – das ist schon immer unser Motto und treibt uns täglich an. Anlässlich unseres 75-jährigen Jubiläums haben wir "LOTTO hilft Hessen" ganz besonders erlebbar gemacht: Ein Jahr lang wurde jede Woche ein Verein mit je 2.000 Euro dabei unterstützt, eine Projektidee zu realisieren. Mit unserer Initiative "Glücksprojekte" fördern wir hessische Vereine mit Projektideen aus den Bereichen Sport, Kultur und Soziales. Jetzt geht es in die zweite Runde – Projekte können ab sofort wieder eingereicht werden.

Unsere Mission: Kleine Projekte – Große Wirkung!

Dein Verein möchte ein Projekt umsetzen, das einen nachhaltigen Nutzen erzielen kann, aber die Finanzierung ist schwierig? Dann her damit - wir freuen uns über solche Projektideen!



https://www.lotto-hilft-hessen.de/





Bundesförderung für Sportstätten und Sporträume (Stand: Juli 2023 / März 2025)

| | So ye to the second of the second | | | | |
|------------------------------------|---|---|---|--|--|
| | Baumaßnahmen für den Spitzensport | Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneue- rung) (Basis: Verwaltungsvereinbarung 2022) | Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie, Stand März 2025) | Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte | |
| Mittelgeber | Bundesministerium des Innern und für Heimat | Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen plus Bundesländer | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | |
| Fördergegenstand / -gegenstände | Baumaßnahmen an Einrichtungen für den Spitzensport, sofern sie "nicht überwiegend dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden" Gefördert werden insbesondere Maßnahmen an Olympiastützpunkten, Bundesleistungszentren, Bundesstützpunkten und an Trainingsstätten von Bundesfachverbänden, die über kein Stützpunktsystem verfügen, sowie am Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten und am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft | Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stärkung strukturell benachteiligter Gebiete u.a. in folgenden für Sport- und Bewegungsräume relevanten Bereichen: - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur - Aufwertung des öffentlichen Raumes - Revitalisierung von Brachflächen - Barrierearmut bzwfreiheit Interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden | Sportstätten- und sportraumrelevante investive Fördergegenstände: Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtung, Radabstell- anlagen, Pumpenaustausch in Schwimmbädern Nicht-investive Fördergegenstände: Klimaschutzberatung, Energiesparmodelle, kommunale Netzwerke, Machbarkeitsstudien, Klimaschutzkoordination, Klimaschutzkonzepte und -management, Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement im Bereich Mobilität | Modellprojekte mit einer direkten und weitreichenden Treibhausgasminderung, deren Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen hinausgeht | |
| Projekttyp(en) | Investive Projekte | Investive einschließlich investitionsvorbereitender und - begleitender Maßnahmen | Investive und nicht-investive Projekte | Investive Projekte | |
| Antragsberechtigte | Länder, Bundesfachverbände | Kommunen | Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit mindestens 25% kommunaler Beteiligung, weitere öffentliche gemeinnützige Einrichtungen sowie eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine | Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit min. 25% kommunaler Beteiligung Verbünde von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften u. Hochschulen | |
| Förderart | Zuschuss | Zuschuss | Zuschuss | Zuschuss | |
| Förderhöhe | Je nach zu fördernder Einrichtung 30-70% der förderfähigen Kosten | Bund und Land jeweils mindestens ein Drittel der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu jeweils 45% | Abhängig von Projekttyp und Fördergegenstand: - Nicht-investive Vorhaben 40-70% - Investive Projekte 25-70% Um 15-20% höhere Fördersätze für finanzschwache Kommunen | Bis zu 70% der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu 90% | |
| Zuwendungsgrenzen | Keine | Länderspezifisch | Mindestzuwendung von 10.000 € je Antrag | Mindestförderung 200.000 €, bei Verbundprojekten 50.000 € pro Teilprojekt | |
| | | | | | |
| Eigenanteil | 30-70% der förderfähigen Kosten Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich | 10% bis ein Drittel der förderfähigen Kosten Kumulierung mit Mitteln "unbeteiligter Dritter" möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich | Mindestens 15%, bei finanzschwachen Kommunen mindestens 10% Kumulierung mit weiteren Mitteln möglich außer mit anderen Förderungen des Bundes | Kumulierung mit Mitteln unbeteiligter Dritter ist möglich, sofern der Eigenanteil mindestens 15% bzw. bei finanzschwachen Kommunen 10% beträgt, Sonderregelung bis 31.12.2022: Eigenanteil von 5 bzw. 0% | |
| Eigenanteil Geltungsdauer | Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, | Kumulierung mit Mitteln "unbeteiligter Dritter" möglich, | mindestens 10% Kumulierung mit weiteren Mitteln möglich außer mit anderen | sofern der Eigenanteil mindestens 15% bzw. bei finanz- schwachen Kommunen 10% beträgt, Sonderregelung bis | |
| | Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich | Kumulierung mit Mitteln "unbeteiligter Dritter" möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich | mindestens 10% Kumulierung mit weiteren Mitteln möglich außer mit anderen Förderungen des Bundes | sofern der Eigenanteil mindestens 15% bzw. bei finanz- schwachen Kommunen 10% beträgt, Sonderregelung bis 31.12.2022: Eigenanteil von 5 bzw. 0% | |
| Geltungsdauer | Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich Unbefristet | Kumulierung mit Mitteln "unbeteiligter Dritter" möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich 31.12.2022, Abwicklung bis 31.12.2027 | mindestens 10% Kumulierung mit weiteren Mitteln möglich außer mit anderen Förderungen des Bundes 31.12.2027 | sofern der Eigenanteil mindestens 15% bzw. bei finanz- schwachen Kommunen 10% beträgt, Sonderregelung bis 31.12.2022: Eigenanteil von 5 bzw. 0% 31.10.2024 Einreichung einer Projektskizze in den Zeiträumen 1.3 30.4 und 1.931.10 | |
| Geltungsdauer Antragsfristen | Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich Unbefristet Anträge jederzeit möglich | Kumulierung mit Mitteln "unbeteiligter Dritter" möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich 31.12.2022, Abwicklung bis 31.12.2027 Länderspezifisch | mindestens 10% Kumulierung mit weiteren Mitteln möglich außer mit anderen Förderungen des Bundes 31.12.2027 Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn) | sofern der Eigenanteil mindestens 15% bzw. bei finanz- schwachen Kommunen 10% beträgt, Sonderregelung bis 31.12.2022: Eigenanteil von 5 bzw. 0% 31.10.2024 Einreichung einer Projektskizze in den Zeiträumen 1.3 30.4 und 1.931.10 Nach positivem Votum Einreichung des Förderantrags | |







| | Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (Stand März 2025) | Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude | Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau | Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme |
|------------------------------------|--|--|---|--|
| Mittelgeber | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz |
| Fördergegenstand / -gegenstände | Energetische Sanierung von Gebäuden: Gebäudehülle: Dämmung, Fenster- und Türenaustausch, Wärmeschutz (Sommer) Anlagentechnik: Lüfungsanlagen; Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; Raumkühlung, Beleuchtungssysteme Heizungsanlagen: Solarthermieanlagen, Biomasseheizungen, elektrische Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähige Heizungen, innovative EE-Heizungen Gebäudenetz: Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz Heizungsoptimierung: Verbesserung der Anlageneffizienz, Emissionsminderung von Biomasseheizungen Fachplanung und Baubegleitung | Energetische Sanierung sowie Ersterwerb nach Sanierung von Nichtwohngebäuden gemäß technischen Vorgaben; energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung | Neubau und Ersterwerb klimafreundlicher und energie- effizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauteru und die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG-PLUS) erreichen | Die Förderung umfasst drei Module: - Energie-Audit: Ermittlung des Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe und Quantifizierung möglicher wirtschaftlicher Energieeinsparungen - Energieberatung: Energetisches Sanierungskonzept für Bestandsgebäude oder eines Energiekonzeptes fü Neubauten - Contracting-Orientierungsberatung: Ermittlung geeigneter Gebäude für ein Energiespar-Contracting und Erarbeitung eines Umsetzungsfahrplans (nur bei mind. 100.000 € Netto-Energiekosten pro Jahr) |
| Projekttyp(en) | Investive und begleitende nicht-investive Maßnahmen | Investive und nicht-investive Maßnahmen | Investive Maßnahmen einschließlich Fachplanung, Baubegleitung und Zertifizierung | Nicht-investive Maßnahmen |
| Antragsberechtigte | Alle Investoren förderfähiger Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen) | Alle Investoren förderfähiger Maßnahmen an Nichtwohngebäuden (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen) | Alle Investoren und Ersterwerber neu errichteter, förderfähiger Wohn- und Nichtwohngebäude (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen) | U.a. Kommunen und deren Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, soziale, gesundheitliche und kulturelle Einrichtungen |
| Förderart | Zuschuss | Zuschuss (nur für kommunale Antragsteller) oder zinsverbilligter Kredit | Zuschuss (nur für kommunale Antragsteller) oder zinsverbilligter Kredit | Zuschuss |
| Förderhöhe | Abhängig vom Projekttyp: Gebäudehülle: 15% Anlagentechnik: 15% Heizungsanlagen: bis 35% Gebäudenetz: 30% Heizungsoptimierung: 15-50% Fachplanung und Baubegleitung: 50% | Energetische Gebäudesanierung: 20-35% Zuschuss, 5-20% Tilgungszuschuss (beides abhängig vom erreichten Effizienzstandard) Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung: 50% Zuschuss (nur für Kommunen) | 5% oder 12,5% Zuschuss je nach Nachhaltigkeitsstandard (nur für Kommunen) Jährliche Zinsverbilligung bis zu 4% des Kreditbetrags | 80 % des förderfähigen Beratungshonorars |
| Zuwendungsgrenzen | Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden: - Gebäudehülle: 500 €/m² Nettogrundfläche - Anlagentechnik: 500 €/m² Nettogrundfläche - Heizungssanierung: bei Nettogrundfläche bis zu 150 m² pauschal 30.000 €, Förderung darüber hinaus gehender Flächenanteile größenabhängig gestaffelt (200 €/m², 120€/m², 80 €/m²), insgesamt maximal 35% der förderfähigen Kosten - Baubegleitung 5€/m² Nettogrundfläche, max. 20.000 € | Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden: - Gebäude: 2000 €/m² Nettogrundfläche, max. 10 Mio. € - Beratung/Begleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung: jeweils 10 €/m² Nettogrundfläche, max. 40.000 € | Bei 5% Zuschuss: bis zu 2.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal 10 Mio. € pro Vorhaben Bei 12,5% Zuschuss: bis zu 3.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal 15 Mio. € pro Vorhaben | Maximale Förderung 1.200-10.000 € Abhängig von Fördergegenstand sowie jährlichen Netto- Energiekosten bzw. Nettogrundfläche der/s Gebäude/s |
| Eigenanteil | Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG NWG) möglich, sofem die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen | Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG Einzelmaßnahmen) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen | Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG Einzelmaß- nahmen) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen | Mindestens 10% der förderfähigen Gesamtkosten (bei finanzschwachen Kommunen 5%) Kumulierung mit anderen Fördermitteln als denen des Bundes bis zu einer Gesamtförderhöhe von 90% (bei finanzschwachen Kommunen 95%) |
| Geltungsdauer | 31.12.2030 | 31.12.2030 | 31.12.2030 | 31.12.2026 |
| Antragsfristen | Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn) | Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn) | Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn) | Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn) |
| Antragsbearbeitung | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle | Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) | Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle |
| Information | www.bafa.de (außer Heizung) www.kfw.de (nur Heizung, Vereine) www.kfw.de (nur Heizung, Kommunen) | www.kfw.de | www.kfw.de | www.bafa.de |





PROJEKTAUFRUF (STAND: 21.10.2025)

Neues Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Das dem Bundesbauministerium (BMWSB) unterstehende Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat am 17.10.2025 einen **Projektaufruf für das neue Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"** veröffentlicht.

Das neue Förderprogramm des Bundes stellt neue Fördermittel zur **Modernisierung und die Sanierung von Sportanlagen** des Breitensports und Amateurfußballs in ganz Deutschland bereit.

Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen kurz zusammengefasst:

1. Wie hoch ist die Fördersumme aus Bundesmitteln?

Für den ersten Projektaufruf 2025/2026 sind Bundesmittel in Höhe von **333 Millionen Euro** vorgesehen. Es ist geplant, dass weitere Förderrunden in den Jahren 2027 und 2028 folgen. Insgesamt sollen bis zu 1 Milliarde Euro an Fördermitteln für die Modernisierung und Sanierung von Sportanlagen des Breitensports vom Bund bereitgestellt werden.

2. Was wird gefördert?

Fördergegenstand sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst neben Gebäuden auch **ungedeckte Sportstätten**, wie Sport- und Fußballplätze.

Gefördert wird deren **umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung**. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig, wenn es wirtschaftlich sinnvoller ist. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus. Sie müssen daher nach der Baufertigstellung vorab definierte, energetische Standards erfüllen.

Die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunststoffrasenplätzen ist ebenfalls möglich.

3. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur **Städte und Gemeinden** (Kommunen). Objekte im Eigentum Dritter (wie etwa vereinseigene Sportstätten) sind zwar ebenfalls förderfähig, die Förderanträge müssen aber über die jeweiligen Kommunen gestellt werden.

4. Wie wird gefördert?

Der Bundesanteil der Förderung beträgt pro Projektvorhaben mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt damit mindestens 55 Prozent. Bei Vorliegen



einer Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund sogar mit bis zu 75 Prozent. In diesem Fall verringert sich der kommunale Eigenanteil entsprechend auf 25 Prozent.

Das heißt: Kommunen können Projekte **ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 555.000 Euro** einreichen. Befindet sich eine Kommune in einer Haushaltsnotlage, können Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 333.000 Euro eingereicht werden.

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Die Kumulierung mit weiteren Bundesfördermitteln ist dagegen ausgeschlossen.

5. Ab wann wird gefördert?

Die Kommunen können ihre Interessenbekundungen **bis zum 15. Januar 2026** digital über das Förderportal des Bundes einreichen. Das Portal <u>easy-Online</u> wird **ab dem 10. November 2025** freigeschaltet sein. Im Februar 2026 entscheidet der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die zu fördernden Projektskizzen.

Das BBSR beabsichtigt eine digitale Informationsveranstaltung durchzuführen. Der Termin ist noch nicht bekannt. Ab dem 3. November wird eine Telefon-Hotline für Fragen zum Projektaufruf freigeschaltet. Zudem soll es ein FAQ zum Programm und zum Projektaufruf geben. Informationen und Updates werden auf der Webseite veröffentlicht: BBSR - Aufrufe - Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

6. Was ist jetzt zu tun?

Ab dem 10. November 2025 bis zum 15. Januar 2026 können Interessensbekundungen von den jeweiligen Kommunen eingereicht werden. Das ist ein Zeitraum von nur 2 Monaten. Es ist daher wichtig, dass zügig gehandelt wird.

Wenn Vereine einen Investitionsbedarf für ihre (vereinseigenen oder in kommunaler Hand befindlichen) Sportstätten sehen und die vorgegebenen Kriterien erfüllen, müssen sie **unverzüglich** auf ihre kommunalen Mandatsträger (Bürgermeister, Landräte, Stadt- und Gemeinderäte) und Verwaltungen zugehen und von der Notwendigkeit an der Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren überzeugen.

7. Weiterführende Informationen

Der Projektaufruf ist abrufbar unter: <u>Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten:</u> Projektaufruf 2025/2026

Weitere Informationen sowie weitere unterstützende Maßnahmen wie das FAQ, die Telefon-Hotline und Details zur Informationsveranstaltung sind unter folgendem Link zu finden: <u>BBSR</u> - Aufrufe - Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"



Newsletter

Up to Date bleiben und über kurzfristige Förderprogramme auf dem Laufenden bleiben:

- Newsletter lsb h
- Newsletter DSEE





Clubberatung

Ansprechpartner*in für die hessischen Fußballvereine:

 Kostenfreie Beratung bei Themen wie Qualifizierung, Ehrenamt, Kooperation Schule/Verein, aber auch Infrastruktur und Förderungen

Weitere Infos..

Kontaktformular







PICK & TALK

Ausblick - Nächster Termin

Abseitsfalle Steuerrecht - So bleibt euer Verein im Spiel! | Besprechung - Teilnehmen | Microsoft Teams









Vielen Dank für Eure Teilnahme!











mario.pick@hfv-online.de



069/677 282-293









ullrich.trumpfheller@hfv-online.de



+49 151 4469 6890





Simon Schwarz



simon.schwarz@hfv-online.de



069/677 282-363

